

Vorläufige Satzung über die Werbung in der Stadt Zittau sowie gegen wildes Plakatieren

§ 1 Sondernutzungserlaubnis für Außenwerbung auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Grundstücken der Stadt

- (1) Die Stadt Zittau schließt mit einer Werbeagentur einen Vertrag zur alleinigen Nutzung aller Werbemöglichkeiten ab.
- (2) Sie ermächtigt diese Werbeagentur, gegen nicht genehmigte Werbung (wildes Plakatieren) vorzugehen und dabei die Interessen der Stadt zu vertreten.
- (3) Für amtliche Bekanntmachungen und die Werbung für in Zittau registrierte gemeinnützige Vereine sind Vorzugsbedingungen zu vereinbaren.
- (4) Dieser Vertrag ist alle 10 Jahre neu zu vereinbaren.

§ 2 Private Werbung auf Grundstücken

- (1) Die Werbung hat sich an das architektonische und städtebauliche Erscheinungsbild der Fassaden und des städtebaulichen Raumes anzupassen.
- (2) Werbeanlagen sind ab 0,50 m² Werbefläche baugenehmigungspflichtig.
- (3) Werbeanlagen unter 0,50 m² Werbefläche sind anzeigepflichtig.
- (4) Für Werbeanlagen und Hinweisschilder ist eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr ist abhängig von der Größe der Schilder und Werbeanlagen.
- (5) Aufsteller als Hinweisschilder sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nicht länger als 5 Wochentage im öffentlichen Raum aufzustellen. Sie sind ebenfalls genehmigungs- und sondernutzungsgebührenpflichtig.

§ 3 Werbung im Denkmalschutzgebiet Zittauer Innenstadt

- (1) Im denkmalgeschützten Innenstadtbereich ist an Hausgiebeln oder größeren zusammenhängenden, frei sichtbaren Wandflächen keine Großwerbung anzubringen.
- (2) Auf großformatige Lichtwerbung und großformatige Werbetransparente ist grundsätzlich zu verzichten. Einsatz von zurückhaltender Leuchtwerbung nur an Objekten, die auch nachts genutzt werden.
- (3) Werbung an Gebäuden, die Eigentum anderer als den Antragsteller berühren, ist nicht zulässig.